



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 30/Jahrgang 2014	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	14.11.2014
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Frank Bücken, Schützenstr. 119, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005173568/6 am 14.10.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 14.10.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.10.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Volkmar Christen, Bismarckstr. 8, 47198 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005168195/25 am 03.11.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 03.11.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.11.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

H e i l m a n n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Stanoje Mirkovic, Ronsdorfer Str. 89, 40233 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000781856/8 am 31.10.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 31.10.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 31.10.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

s i e g m u n d

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Refik Sogukoglu, Bahnhofstr. 50, 47138 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005168709/30 am 15.08.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 15.08.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.11.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Pascal Paeschke, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.0061175110/30 am 03.11.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 03.11.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.11.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Arkadiusz Marek Kolakowski, Oberhausener Str. 129, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005173230/30 am 07.10.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 07.10.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.11.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Rajeevan Mahalingan, Tilsiter Str. 3, 42579 Heiligenhaus, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005173014/35 am 17.10.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 17.10.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.11.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

R i n g e l e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Kai Backhaus, Hartmannstr. 2, 46145 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006174174/45 am 08.10.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 08.10.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.11.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

G a h r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Richard Kofi Frimpong, Hans-Böckler-Platz 9, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005168033/25 am 04.11.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 04.11.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.11.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

H e i l m a n n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Christian Kamphaus, Virchowstr. 151, 46047 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005172688/45 am 08.10.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 08.10.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.11.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

G a h r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Johannes Paul Rühl, Lippestr. 44, 46282 Dorsten, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005173618/24 am 16.10.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 16.10.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.11.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S i e g m u n d

Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides

Der gegen Droschke GmbH, Geschäftsführer Raif Hüseyin, Grenzstr. 60, 45881 Gelsenkirchen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000781688/29 am 19.09.2014 erlassene Kostenbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Kostenbescheid vom 19.09.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Kostenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Antrag auf gerichtliche Entscheidung erhoben werden.

Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Kostenbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.11.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B e c k e r

Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides

Der gegen Droschke GmbH, Geschäftsführer Raif Hüseyin, Grenzstr. 60, 45881 Gelsenkirchen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000781519/29 am 18.09.2014 erlassene Kostenbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Kostenbescheid vom 18.09.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Kostenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise

seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Antrag auf gerichtliche Entscheidung erhoben werden.

Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Kostenbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.11.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B e c k e r

Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides

Der gegen Droschke GmbH, Geschäftsführer Raif Hüseyin, Grenzstr. 60, 45881 Gelsenkirchen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000782529/43 am 22.09.2014 erlassene Kostenbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Kostenbescheid vom 22.09.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Kostenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Antrag auf gerichtliche Entscheidung erhoben werden.

Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Kostenbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.11.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides

Der gegen Droschke GmbH, Geschäftsführer Raif Hüseyin, Grenzstr. 60, 45881 Gelsenkirchen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000782386/43 am 22.09.2014 erlassene Kostenbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Kostenbescheid vom 22.09.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Kostenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Antrag auf gerichtliche Entscheidung erhoben werden.

Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Kostenbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.11.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides

Der gegen Droschke GmbH, Geschäftsführer Raif Hüseyin, Grenzstr. 60, 45881 Gelsenkirchen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005168432/43 am 30.07.2014 erlassene Kostenbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Kostenbescheid vom 30.07.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Kostenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise

seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Antrag auf gerichtliche Entscheidung erhoben werden.

Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Kostenbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.11.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides

Der gegen Droschke GmbH, Geschäftsführer Raif Hüseyin, Grenzstr. 60, 45881 Gelsenkirchen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000781133/43 am 15.09.2014 erlassene Kostenbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Kostenbescheid vom 15.09.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Kostenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Antrag auf gerichtliche Entscheidung erhoben werden.

Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Kostenbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.11.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides

Der gegen Droschke GmbH, Geschäftsführer Raif Hüseyin, Grenzstr. 60, 45881 Gelsenkirchen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000779572/43 am 25.08.2014 erlassene Kostenbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Kostenbescheid vom 25.08.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Kostenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Antrag auf gerichtliche Entscheidung erhoben werden.

Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Kostenbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.11.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Rita Zeybek, Limitenstr. 19, 41236 Mönchengladbach, unter Aktenzeichen 33.1.02 / DIN-RZ 74 am 12.09.2014 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.10.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Julia Koch, Am Rathaus 7, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-LF482 am 16.10.2014 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.11.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme- und Rückforderungsbescheides

Der an Pierre Gardthausen, zuletzt wohnhaft gewesen Rutenwallweg 9 in 46535 Dinslaken, zuzustellende Rücknahme- und Rückforderungsbescheid vom 09.10.2014 (Aktenzeichen: 50-711/103742/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Ostermann, Zimmer 201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.10.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

O s t e r m a n n

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme- /Rückforderungsbescheides

Der an Janusz Marian Welc, zuletzt wohnhaft gewesen Zinkhüttenstr. 33 B in 45473 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme- und Rückforderungsbescheid vom 31.10.2014 (Aktenzeichen: 50-711/103341/09) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme- und Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Lademacher, Zimmer 317, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 31.10.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

N a l e s

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme- und Rückforderungsbescheides

Der an Hasan Chahin, zuletzt wohnhaft gewesen in 45468 Mülheim an der Ruhr, Bruchstr. 6, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 06.015.108.2014 (Aktenzeichen: 50-711/101121/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme- und Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau O s t e r m a n n, Zimmer 203, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.10.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

O s t e r m a n n

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme- /Rückforderungsbescheides

Der an Enerjeta Rukaj, zuletzt wohnhaft gewesen Geitlingstr. 1 A in 45472 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme- und Rückforderungsbescheid vom 31.10.2014 (Aktenzeichen: 50-711/103665/09) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Schlösser, Zimmer 403, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.11.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

N a l e s

Öffentliche Zustellung
des Rückforderungsbescheides

Der an Frau Saida Najeh, zuletzt wohnhaft gewesen in Bülowstraße 80, 45479 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 27.10.2014 (Aktenzeichen: 50-742/84879/71) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Straße 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Nevries, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.10.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

D r . N e u b a u e r

Öffentliche Zustellung von Gewerbesteuer- und
Zinsbescheiden

Die Gewerbesteuer- und -zinsbescheide für 2010 vom 17.07.2014 mit den Aktenzeichen 24-5.1/2206176000002 und 7801002061754 für Herrn Leszek Bider können nicht zugestellt werden, weil dessen Anschrift unbekannt ist.

Die Bescheide werden deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Die Bescheide können von dem Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Zimmer B.93, eingesehen werden.“

Mülheim an der Ruhr, den 06.11.2014

Die Oberbürgermeisterin
I.A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme- und
Rückforderungsbescheides

Der an Resul Aydin, zuletzt wohnhaft gewesen Saargemünder Str. 32 in 45481 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme- und Rückforderungsbescheid vom 06.11.2014 (Aktenzeichen: 50-711/86337/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Ostermann, Zimmer 201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.11.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

O s t e r m a n n

Geschäfts-Nr.:

SA-8066-4

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Mülheim an der Ruhr

Bekanntmachung

Herr Dr. Ing. Heukelbach, Hasselkamp 6, 45481 Mülheim an der Ruhr hat am 23.01.2014 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Saarn liegende Grundstück

Saarn Flur 43, Flurstück 201, Hasselkamp 6

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Mülheim an der Ruhr, Georgstraße 13, 45468 Mülheim an der Ruhr, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Mülheim an der Ruhr, 24.10.2014

Amtsgericht

Marschollek
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Silber, Me

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 22.11.2013 in Ausführung des § 96 Abs. 1 GO NRW folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat stellte aufgrund des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss der Stadt Mülheim an der Ruhr zum 31. Dezember 2012 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 2.357.816.322,11 Euro und einem Ergebnis in Höhe von – 82.302.719,60 Euro fest.

Der Rat beschloss, das Ergebnis in Höhe von – 82.302.719,60 Euro durch Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage zu decken.

Die Ratsmitglieder erteilten der Oberbürgermeisterin die uneingeschränkte Entlastung für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW. Das Druckwerk zum Jahresabschluss 2012 wird in der Bürgeragentur der Stadt Mülheim an der Ruhr, Schollenstraße 2, 45468 Mülheim an der Ruhr (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 08:00 bis 17:00 Uhr und Freitag 08:00 bis 15:00 Uhr) bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Zudem ist der Jahresabschluss 2012 im Internet auf der Seite der Stadt Mülheim an der Ruhr unter der Rubrik Rathaus & Bürgerservice (Haushalt) eingestellt.

Anlage 1	Bilanz 31.12.2012
Anlage 2	Ergebnisrechnung 31.12.2012
Anlage 3	Finanzrechnung 31.12.2012
Anlage 4	Bestätigungsvermerk Rechnungsprüfungsausschuss

Mülheim an der Ruhr, den 03. November 2014
Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Bilanz der Stadt Mülheim an der Ruhr zum 31.12.2012

Aktiva	31.12.2012		31.12.2011	
	€	€	€	€
1. ANLAGEVERMÖGEN				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			1.158.087,12	1.278.162,76
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.1.1 Grünflächen	56.076.108,49			50.057.139,16
1.2.1.2 Ackerland	10.998.425,12			11.043.217,25
1.2.1.3 Wald, Forsten	8.777.737,17			8.745.942,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	2.789.913,24			2.743.453,68
		<u>78.642.184,02</u>		
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	34.193.555,48			
1.2.2.2 Schulen	227.438.513,53			
1.2.2.3 Wohnbauten	6.387.550,91			3.332.337,95
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	110.180.343,89			23.783.426,22
		<u>378.199.963,81</u>		
1.2.3 Infrastrukturvermögen				
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	152.684.552,19			148.595.213,89
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	55.479.041,67			57.561.667,25
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen				
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	250.565.491,48			51.804,01
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	295.883.512,39			298.059.233,14
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	13.917.174,38			13.481.311,29
		<u>768.529.772,11</u>		
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden		206.643,04		
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		7.362.087,12		7.352.300,12
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		9.161.106,43		7.859.131,94
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		14.868.924,62		14.381.877,17
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		42.115.360,12		15.486.294,40
			1.299.086.041,27	662.534.349,47
1.3 Finanzanlagen				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		9.883.569,94		9.883.569,94
1.3.2 Beteiligungen		169.871,00		169.871,00
1.3.3 Sondervermögen		930.994.020,06		1.098.663.584,97
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		12.018.351,34		13.633.025,13
1.3.5 Ausleihungen				
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen		6.230.520,69		6.556.134,32
1.3.5.2 an Beteiligungen				
1.3.5.3 an Sondervermögen				
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen		9.521.799,46		12.999.742,28
			968.818.132,49	1.141.905.927,64

Bilanz der Stadt Mülheim an der Ruhr zum 31.12.2012

Aktiva	31.12.2012		31.12.2011	
	€	€	€	€
2. UMLAUFVERMÖGEN				
2.1 Vorräte				
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		8.561.992,65		2.763.109,02
2.1.2 Geleistete Anzahlungen				
			8.561.992,65	2.763.109,02
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen				
2.2.1.1 Gebühren	3.160.342,66			3.692.967,35
2.2.1.2 Beiträge	520.726,42			424.548,85
2.2.1.3 Steuern	9.392.931,10			10.457.881,41
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	6.991.813,28			5.469.841,57
2.2.1.5. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	5.404.690,55			5.641.609,93
		<u>25.470.504,01</u>		
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen				
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	2.683.857,30			2.134.951,07
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	311.467,20			286.177,25
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	594.149,25			829.791,44
2.2.2.4 gegen Beteiligungen				
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	22.904.485,21			15.405.261,83
		<u>26.493.958,96</u>		
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		83.307,43		118.488,12
			52.047.770,40	44.461.518,82
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens				
2.4 Liquide Mittel			10.588.896,86	5.530.823,26
3. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG			<u>17.555.401,32</u>	<u>16.914.284,54</u>
			<u>2.357.816.322,11</u>	<u>1.875.388.175,51</u>

Bilanz der Stadt Mülheim an der Ruhr zum 31.12.2012

Passiva	31.12.2012		31.12.2011	
	€	€	€	€
1. EIGENKAPITAL				
1.1 Allgemeine Rücklage	478.634.032,60		478.634.032,60	
1.2 Sonderrücklagen				
1.3 Ausgleichsrücklage				
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag 2012	-82.302.719,60			
		396.331.313,00	478.634.032,60	
2. SONDERPOSTEN				
2.1 für Zuwendungen	274.556.731,82		192.635.695,58	
2.2 für Beiträge	60.593.552,56		56.761.820,58	
2.3 für den Gebührenaussgleich	15.420,81		15.420,81	
2.4 Sonstige Sonderposten	11.872.821,36		12.330.756,26	
		347.038.526,55	261.743.693,23	
3. RÜCKSTELLUNGEN				
3.1 Pensionsrückstellungen	351.163.204,45		337.441.774,88	
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	1.683.806,80			
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	14.473.137,89			
3.4 Sonstige Rückstellungen	74.044.815,57		53.705.597,16	
		441.364.964,71	391.147.372,04	
4. VERBINDLICHKEITEN				
4.1. Anleihen				
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen				
4.2.1 von verbundenen Unternehmen				
4.2.2 von Beteiligungen				
4.2.3 von Sondervermögen	10.367.906,75		10.367.906,75	
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	169.242.333,72		20.396.028,41	
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	160.415.442,82		29.418.755,50	
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	700.258.946,32		616.115.441,56	
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	68.259.122,23		1.523.620,00	
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13.575.529,73		4.857.908,14	
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.572.125,39		2.395.695,58	
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	39.884.884,31		50.676.560,72	
		1.163.576.291,27	735.751.916,66	
5. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG		9.505.226,58	8.111.160,98	
		2.357.816.322,11	1.875.388.175,51	

Jahresergebnis 2012
Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2011 (€)	Haushaltsansatz 2012 (€)		Ergebnis 2012 (€)	Vergleich fort. Ansatz/Ergebnis		Übertr. Ermächt. nach 2013
			Original	fortgeschrieben		absolut	prozentual	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	210.296.731,27	0	538.377	217.388.923,59	216.850.547+	40.278,6+	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	56.105.543,55	0	112.601	88.764.784,26	88.652.183+	78.731,3+	0
	<i>darunter Sonderposten aus Zuwendungen</i>	11.365.656,61	0	0	17.013.302,28	17.013.302+	-	0
03	+ Sonstige Transfererträge	91.556.453,83	0	0	94.380.322,97	94.380.323+	-	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	43.480.810,36	0	20.000	80.180.527,58	80.160.528+	400.802,6+	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	8.628.328,19	0	0	8.748.556,25	8.748.556+	-	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	17.992.067,06	0	117.008	17.310.598,83	17.193.591+	14.694,4+	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	29.997.221,24	0	2.125	40.595.367,64	40.593.243+	1910.270,2+	0
	<i>darunter Verkauf v. Vermögensgegenständen d. Anlagevermögens</i>	637.863,00	0	0	511.340,97	511.341+	-	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	987.994,81	0	0	2.392.679,89	2.392.680+	-	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0,00	0+	-	0
10	= Ordentliche Erträge	459.045.150,31	0	790.111	549.761.761,01	548.971.650+	69.480,3+	0
11	- Personalaufwendungen	135.118.538,36	0	136.820-	147.460.718,78	147.597.539+	107.877,2-	0
	<i>darunter Beihilfen</i>	2.212.163,37	0	0	2.109.567,95	2.109.568+	-	0
	<i>darunter Pensions- u. Beihilferückstellungen</i>	18.062.730,21	0	0	12.839.657,55	12.839.658+	-	0
12	- Versorgungsaufwendungen	12.140.258,75	0	0	9.446.237,01	9.446.237+	-	0
	<i>darunter Beihilferückstellungen</i>	2.263.585,37	0	0	1.854.584,11	1.854.584+	-	0
	<i>darunter Pensionsrückstellungen</i>	9.876.673,38	0	0	7.591.652,90	7.591.653+	-	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	69.796.551,85	0	2.445.533	112.162.375,99	109.716.843+	4.486,4+	123.050
	<i>darunter Unterhaltung und Bewirtschaftung</i>	18.711.533,90	0	912.797	51.437.776,55	50.524.980+	5.535,2+	78.200
14	- Bilanzielle Abschreibungen	23.479.114,43	0	0	41.005.257,33	41.005.257+	-	0
15	- Transferaufwendungen	247.166.354,69	0	7.068.586	247.100.584,92	240.031.999+	3.395,8+	11.175.456
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	85.324.109,95	0	7.302.036-	54.435.871,29	61.737.907+	845,5-	227.413
17	= Ordentliche Aufwendungen	573.024.928,03	0	2.075.263	611.611.045,32	609.535.782+	29.371,5+	11.525.919
18	= Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10 und 17)	113.979.777,72-	0	1.285.152-	61.849.284,31-	60.564.132-	4.712,6+	11.525.919-
19	+ Finanzerträge	7.308.761,06	0	9.845.352-	2.530.832,50	12.376.185+	125,7-	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	25.373.637,76	0	0	32.198.752,77	32.198.753+	-	0
21	= Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	18.064.876,70-	0	9.845.352-	29.667.920,27-	19.822.568-	201,3+	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21)	132.044.654,42-	0	11.130.504-	91.517.204,58-	80.386.701-	722,2+	11.525.919-
23	+ Außerordentliche Erträge	752.189,88	0	0	17.389.543,19	17.389.543+	-	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	458.464,30	0	0	8.175.058,21	8.175.058+	-	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	293.725,58	0	0	9.214.484,98	9.214.485+	-	0
26	= Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)	131.750.928,84-	0	11.130.504-	82.302.719,60-	71.172.216-	639,4+	11.525.919-

Jahresergebnis 2012
Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2011 (€)	Haushaltsansatz 2012 (€)		Ergebnis 2012 (€)	Vergleich fort. Ansatz/Ergebnis		Übertr. Ermächt. nach 2013
			Original	fortgeschrieben		absolut	prozentual	
01	Steuern und ähnliche Abgaben	212.774.056,97	243.930.000	243.930.000	218.818.296,12	25.111.704-	10,3-	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	54.784.144,35	70.356.903	70.356.903	71.740.876,61	1.383.974+	2,0+	0
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	89.160.635,38	98.705.400	98.705.400	91.313.848,53	7.391.551-	7,5-	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	39.804.437,61	77.385.255	77.385.255	77.110.170,14	275.085-	0,4-	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	9.328.798,06	10.443.919	10.443.919	9.160.550,05	1.283.369-	12,3-	0
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	17.450.145,24	16.397.072	16.397.072	17.146.073,72	749.002+	4,6+	0
07	+ Sonstige Einzahlungen	143.997.821,71	21.591.261	21.591.261	74.213.318,90	52.622.058+	243,7+	0
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	7.924.058,32	13.640.877	13.640.877	2.301.445,00	11.339.432-	83,1-	0
09	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	575.224.097,64	552.450.687	552.450.687	561.804.579,07	9.353.892+	1,7+	0
10	- Personalauszahlungen	110.395.115,53	130.128.061	130.128.061	131.245.936,27	1.117.875+	0,9+	0
11	- Versorgungsauszahlungen	14.961.313,04	15.152.000	15.152.000	15.493.749,05	341.749+	2,3+	0
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	68.927.596,06	90.508.034	90.508.034	95.078.183,77	4.570.150+	5,1+	0
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	17.061.525,26	36.160.950	36.160.950	29.931.859,84	6.229.090-	17,2-	0
14	- Transferauszahlungen	250.199.780,03	256.900.420	256.900.420	248.568.063,22	8.332.357-	3,2-	0
15	- Sonstige Auszahlungen	218.476.521,45	61.616.975	61.616.975	106.361.103,46	44.744.128+	72,6+	0
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	680.021.851,37	590.466.440	590.466.440	626.678.895,61	36.212.456+	6,1+	0
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 9 und 16)	104.797.753,73-	38.015.753-	38.015.753-	64.874.316,54-	26.858.564-	70,7+	0
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	11.400.338,40	12.201.730	12.597.964	13.838.532,05	1.240.568+	9,9+	161.047
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	1.323.715,65	3.711.100	3.711.100	2.875.292,42	835.808-	22,5-	440.000
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	16.126,16	9.202.430	1.614.674	1.614.673,79	0-	0,0+	0
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	1.290.403,17	1.624.000	1.624.000	1.898.996,20	274.996+	16,9+	39.621
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	15.205.887,59	358.855	8.340.916	8.348.217,07	7.301+	0,1+	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	29.236.470,97	27.098.115	27.888.654	28.575.711,53	687.058+	2,5+	640.668

Jahresergebnis 2012
Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2011 (€)	Haushaltsansatz 2012 (€)		Ergebnis 2012 (€)	Vergleich fort. Ansatz/Ergebnis		Übertr. Ermächt. nach 2013
			Original	fortgeschrieben		absolut	prozentual	
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	51.245,90	753.000	932.295	106.343,49	825.952-	88,6-	525.883
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	10.262.894,55	40.262.553	79.776.398	29.752.309,57	50.024.088-	62,7-	47.326.035
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	4.307.744,92	8.515.633	12.703.579	6.969.463,61	5.734.115-	45,1-	5.413.243
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	28.593.761,83	13.299.360	5.331.072	4.529.009,79	802.062-	15,1-	55
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0,00	0+	-	0
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0+	-	0
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	43.215.647,20	62.830.546	98.743.344	41.357.126,46	57.386.218-	58,1-	53.265.216
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	13.979.176,23-	35.732.431-	70.854.690-	12.781.414,93-	58.073.275+	82,0-	52.624.548-
32	= Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	118.776.929,96-	73.748.184-	108.870.443-	77.655.731,47-	31.214.712+	28,7-	52.624.548-
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	3.185.000,00	29.188.000	47.883.680	18.695.680,00	29.188.000-	61,0-	29.188.000
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	1.234.000.000,00	0	0	420.925.500,00	420.925.500+	-	0
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	5.850.164,26	22.973.300	22.973.300	20.812.323,69	2.160.976-	9,4-	1.006.815
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	1.119.000.000,00	0	0	337.000.000,00	337.000.000+	-	0
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	112.334.835,74	6.214.700	24.910.380	81.808.856,31	56.898.476+	228,4+	28.181.185
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	6.442.094,22-	67.533.484-	83.960.063-	4.153.124,84	88.113.188+	105,0-	24.443.363-
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	12.130.788,08	0	0	5.371.358,60	5.371.359+	-	0
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	27.808,00-	0	0	7.253,92-	7.254-	-	0
41	= Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)	5.660.885,86	67.533.484-	83.960.063-	9.517.229,52	93.477.293+	111,3-	24.443.363-

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung erteilt das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mülheim an der Ruhr gem. § 101 Abs. 8 Satz 2 GO NRW dem als Anlage 3 beigefügten Jahresabschluss zum 31.12.2012 einschließlich Anhang und Lagebericht den folgenden **uneingeschränkten** Bestätigungsvermerk:

"Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Anhang sowie Lagebericht - der Stadt für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Oberbürgermeisterin der Stadt. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Als Arbeitsgrundlage dienten die Software "AuditSolutions für Kommunale Prüfung, Prüferarbeitsplatz NRW", die Handreichungen des Innenministeriums "NKF in NRW - Handreichungen für Kommunen" sowie die von Rechnungsprüfern der Großstädte erarbeiteten "Hinweise zur Prüfung des Jahresabschlusses nach NKF".

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Oberbürgermeisterin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

Mülheim an der Ruhr, 22.11.2013

Gesine Schloßmacher
2. stellv. Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Frank Brücker)	394
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Volkmar Christen, Duisburg)	394
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Stanoje Mirkovic, Düsseldorf)	395
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Refik Sogukoglu, Duisburg)	395
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Pascal Paeschke)	395
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Arkadiusz Marek Kolakowski, Oberhausen)	396
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Rajeevan Mahlingan, Heiligenhaus)	396
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Kai Backhaus, Oberhausen)	396
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Richard Kofi Frimpong)	397
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Christian Kamphaus, Oberhausen)	397
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Johannes Paul Rühl, Dorsten)	397
Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides (Droschke GmbH, Raif Hüseyin, Gelsenkirchen)	398
Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides (Droschke GmbH, Raif Hüseyin, Gelsenkirchen)	398
Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides (Droschke GmbH, Raif Hüseyin, Gelsenkirchen)	398
Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides (Droschke GmbH, Raif Hüseyin, Gelsenkirchen)	399
Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides (Droschke GmbH, Raif Hüseyin, Gelsenkirchen)	399
Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides (Droschke GmbH, Raif Hüseyin, Gelsenkirchen)	399
Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides (Droschke GmbH, Raif Hüseyin, Gelsenkirchen)	400
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Rita Zeybek, Mönchengladbach)	400
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Julia Koch)	400
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme- und Rückforderungsbescheides (Pierre Gardthausen, Dinslaken)	401
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme- und Rückforderungsbescheides (Hasan Chahin)	401
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme- und Rückforderungsbescheides (Janusz Marian Welc)	401
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Enerjeta Rukaj)	401
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Saida Najeh)	402
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme- und Rückforderungsbescheides (Resul Aydin)	402
Öffentliche Zustellung von Gewerbesteuer- und Zinsbescheiden (Leszek Bider)	402

Bekanntmachung des Amtsgerichts Mülheim an der Ruhr – Grundbuchanlegungsverfahren Hasselkamp 6	403
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Stadt Mülheim an der Ruhr	404